

und dadurch zu garantieren, daß die im Interesse des gesellschaftlichen Fortschrittes erlassenen staatlichen Anordnungen in vollem Umfang verwirklicht werden. Es hat damit vor allem die Aufgabe, die in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Eigentumsverhältnisse vor verbrecherischen Angriffen zu schützen. Darüber hinaus erlangt die Bekämpfung der Verbrechen gegen unsere demokratische Wirtschaftsordnung eine besonders große Bedeutung; dabei muß man sich stets über die ökonomischen Auswirkungen dieser Verbrechen im klaren sein, bei denen es sich in letzter Instanz um Verbrechen zum Schaden der sozialistischen Produktionsverhältnisse handelt. Diese Erkenntnis ist wichtig für die richtige ökonomische Einschätzung der Verbrechen gegen unsere Wirtschaftsordnung.

Nur die Erfüllung und Übererfüllung unserer Volkswirtschaftspläne ermöglicht einen immer schnelleren wirtschaftlichen Aufstieg. Deshalb sind sämtliche gegen den alle Zweige unseres gesellschaftlichen Lebens umfassenden Plan gerichteten Handlungen ein Hemmnis auf dem Wege zur Verbesserung des Lebensniveaus. Daraus ergibt sich die Gefährlichkeit derartiger Angriffe und die besondere Notwendigkeit, mit Hilfe der Normen des Wirtschaftsstrafrechts die Wirtschaftsverbrechen zu bekämpfen. Auf die in diesem Zusammenhang sehr wichtige Aufgabe der Rechtsprechung weist § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)<sup>\*)</sup> der Deutschen Demokratischen Republik hin: Danach ist die Aufgabe der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik u. a. der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne (§ 2 Abs. 1 lit. b GVG).

Die Normen zum Schutze unserer Volkswirtschaft haben aber neben ihrer die Ordnung unseres Wirtschaftslebens sichernden Funktion zugleich eine große erzieherische Aufgabe: Sie haben Anteil an der Umbildung des Bewußtseins der Menschen. So tragen sie entscheidend dazu bei, daß die Einhaltung der Plandisziplin in unserer Republik immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit wird, daß die Funktionäre des Wirtschaftsapparates die Bedeutung der genauen und gewissenhaften Durchführung von Planungsanweisungen für die Verbesserung des Lebens erkennen und den Kampf gegen Unachtsamkeit, Gleichgültigkeit, Schlendrian usw. aufnehmen; sie tragen weiter wesentlich zu der Erkenntnis bei, daß wir nur durch eigene Arbeit, durch die ständige Erhöhung der Arbeitsproduktivität unser Leben verbessern können. Man kann sagen, daß die richtige Anwendung der Normen unseres Wirtschaftsstrafrechts ein Aufruf zur Mobilisierung der Massen ist, ähnlich wie er — freilich von einer ganz

---

<sup>\*)</sup> Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 983).